

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1964

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	7. 4. 1964	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern	151
231	7. 4. 1964	Verordnung über Gebiete ohne erhöhte Grundsteuer	152
7124	7. 4. 1964	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	153
97	25. 3. 1964	Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße	152
	25. 3. 1964	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln	153
	26. 3. 1964	Bekanntmachung in Erzeignungssachen	153

2005

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern

Vom 7. April 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister vier Staatshochbauämter aufzulösen und zwei Staatshochbauämter zu errichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1964 S. 151.

231

Verordnung über Gebiete ohne erhöhte Grundsteuer

Vom 7. April 1964

Auf Grund des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), wird verordnet:

§ 1

Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes, in denen die Grundsteuermeßzahl für unbebaute baureife Grundstücke nicht erhöht wird, sind außer den in der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 436) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 361) aufgeführten Gemeinden und Teilen von Gemeinden auch die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Teile von Gemeinden; in diesen Gemeinden und Teilen von Gemeinden bedarf es jedoch weiterhin einer Genehmigung für den Bodenverkehr nach § 19 des Bundesbaugesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1964 S. 152.

97

Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße

Vom 25. März 1964

Auf Grund der §§ 88 ff. II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße werden gemäß dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarif festgesetzt.

Anlage

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz

1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

Anlage

zur Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney-See der Ruhrschiffahrtsstraße vom 25. März 1964

A. Abgabensätze

Für jedes der nachstehend genannten Fahrzeuge ist je Schleusendurchfahrt zu zahlen:

I. Für **Fahrgastschiffe**, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen

- | | |
|---|---------|
| 1. innerhalb der Betriebszeit | 2,50 DM |
| 2. außerhalb der Betriebszeit | 5,— DM |

II. Für **Sportfahrzeuge mit Motor** sowie für **Motorboote**, die weder der gewerblichen Güter- noch der gewerblichen Personenbeförderung dienen

- | | |
|---|---------|
| 1. innerhalb der Betriebszeit | 1,50 DM |
| 2. außerhalb der Betriebszeit | 3,— DM |

III. Für **Sportfahrzeuge ohne Motor** (Ruder-, Paddel- und Segelboote)

- | | |
|--|---------|
| 1. wenn 1 Fahrzeug geschleust wird | |
| a) innerhalb der Betriebszeit | 1,20 DM |
| b) außerhalb der Betriebszeit | 2,50 DM |
| 2. wenn 2 oder mehrere Fahrzeuge geschleust werden | |
| a) innerhalb der Betriebszeit | |
| je Fahrzeug | 0,50 DM |
| b) außerhalb der Betriebszeit | |
| je Fahrzeug | 1,— DM |

IV. Für **sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper** (z. B. Güterschiffe, Schlepper, Fischerkähne, Badeanstalten, Bootshäuser, Bagger, Rammen, Werkstattschiffe)

- | | |
|---|---------|
| 1. innerhalb der Betriebszeit | 2,50 DM |
| 2. außerhalb der Betriebszeit | 5,— DM |

B. Befreiungen

Befreit sind Fahrzeuge (auch beladen), die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Flußanlagen fördernden Zwecken dienen.

C. Sonstige Bestimmungen

Betriebszeiten nach Abschnitt A sind wie folgt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. April bis 30. April | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr an allen Tagen |
| 1. Mai bis 30. September | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr werktags
7.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen |
| 1. Oktober bis 31. Oktober | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr an allen Tagen |
| 1. November bis 31. März | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags. |

— GV. NW. 1964 S. 152.

7124

**Verordnung
zur Änderung der zur Baumeisterverordnung
ergangenen Ausführungsbestimmungen
vom 17. Februar 1960**

Vom 7. April 1964

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ vom 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17, berichtigt S. 31) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 2) wird in den nachstehend genannten Bestimmungen und in der Anlage (Baumeisterprüfungszeugnis) das Wort „Tiefbau“ bzw. „Tiefbaues“ durch das Wort „Ingenieurbau“ bzw. „Ingenieurbaues“ ersetzt:

- § 1 Satz 1
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4
- § 5 Abs. 1 b
- § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2
- § 12 Abs. 1 b
- § 13 Abs. 4
- § 15 Abs. 2

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 153.

Urkunde

**über die Verlängerung der Verleihung des Rechts
zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn im
Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln das mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 20. März 1961 — 53.5 — 01/11 Köl.Seilb.GmbH. — verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahn (§ 1 Abs. 3 des Landeseseisenbahngesetzes) im Rheinpark in Köln bis zum 31. Dezember 1973.

Für das Unternehmen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt und während der Sommermonate verpflichtet, auf der Seilschwebbahn Personen zu befördern.
2. Die Bahn ist nach den von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Seilbahnen als Einseil-Umlaufbahn mit kuppelbaren Sesseln zu errichten und zu führen.

3. Die Betriebslänge der Bahn beträgt 680 m.

Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,5 m/sek. nicht überschreiten.

4. Die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. ist verpflichtet,

a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebs und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Morat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,

b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,

c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,

d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,

e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,

f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und

g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 20. März 1961 — 53.5 — 01/11 Köl.Seilb.GmbH. — treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Rademacher

— GV. NW. 1964 S. 153.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

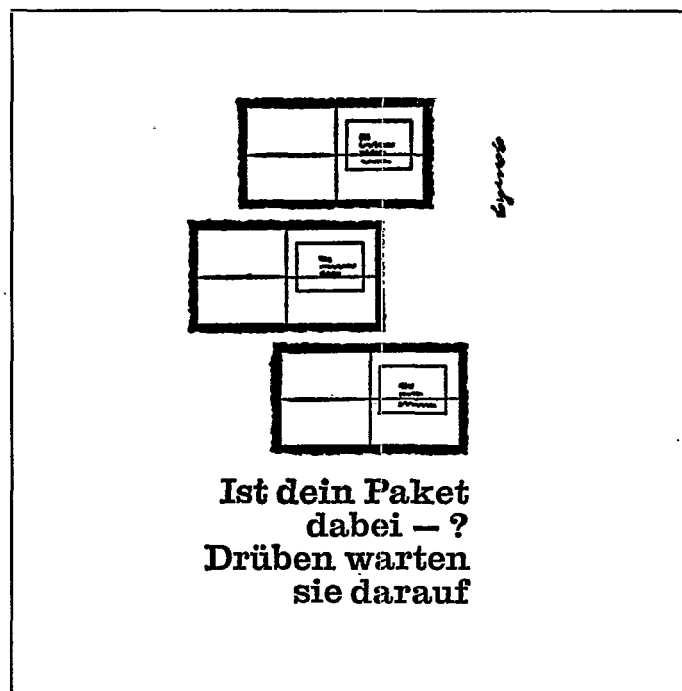
Ich zeige hierdurch an, das folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung vom Gemeinschaftswerk Hattingen zum Umspannwerk Bochum
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. März 1964 S. 109/110;
2. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung südlich Ickern abzweigenden Gasfernleitung zu der Westfalenhütte in Dortmund
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. März 1964 S. 109.

Düsseldorf, den 26. März 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:
Dr. Rasche

— GV. NW. 1964 S. 153.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.